

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2007

Nr. 2007/1415

KR.Nr. A 070/2007 (STK)

**Auftrag Fraktion SP/Grüne: Aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren (16.05.2007);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Art. 25 KV ist dahingehend anzupassen, dass künftig das aktive Stimm- und Wahlrecht allen Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zusteht, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine entsprechende Abstimmungsvorlage vorzubereiten und dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu unterbreiten.

2. Begründung

Von 16-Jährigen wird heute in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens erwartet, dass sie Verantwortung übernehmen. Wir erachten die 16-Jährigen aufgrund der guten Informationsmöglichkeiten und aufgrund ihrer Bildung für urteilsfähig und politisch reif. Deshalb ist den 16-Jährigen die aktive Teilnahme am politischen Prozess zu ermöglichen. Zudem sind wir der Auffassung, dass das Stimmrechtsalter 16 zur besseren politischen Integration von jungen Menschen beitragen kann. Interessierte Jugendliche könnten so in den politischen Prozess hineinwachsen und ihre Zukunft aktiv mitgestalten. Als zusätzliche Begründung verweisen wir auf die generelle Entwicklung in dieser Frage: In der Schweiz hat der Kanton Glarus an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 eine entsprechende Senkung beschlossen. Im Kanton Bern befürwortet der Regierungsrat eine entsprechende Senkung. In verschiedenen deutschen und österreichischen Bundesländern wurde das Stimmrechtsalter 16 auf Gemeinde- und teilweise auch auf Landesebene bereits eingeführt. Als erstes europäisches Land will Österreich nun auch auf Bundesebene einführen: Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist Gegenstand des Regierungsprogramms 2007–2010.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten steht nach Art. 25 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) allen Kantonseinwohnern und Kantonseinwohnerinnen mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Vorstoss nimmt mit dem Stimmrechtsalter 16 ein Anliegen auf, das sowohl auf Bundesebene als auch in zahlreichen anderen Kantonen bereits mehrfach diskutiert worden ist. Im Kanton Solothurn lehnte das Volk eine Änderung der Kantonsverfassung am 25. September 2005 mit 47'272 zu

37'235 Stimmen ab; damit hätten die Kirchgemeinden ermächtigt werden sollen, das Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf 16 Jahre zu senken.

Der vorliegende Auftrag hat das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zum Gegenstand. Dieses umfasst die Befugnis, an kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und an Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Nach dem Wortlaut soll das passive Wahlrecht, also das Recht, als Stände-, Regierungs-, Kantons- und Gemeinderat sowie als Mitglied regionaler oder kommunaler Kommissionen gewählt zu werden, bei 18 Jahren belassen werden.

3.2 Rechtsvergleichende Hinweise

3.2.1 Bundesebene

Das Stimm- und Wahlrechtsalter in Bundessachen ist in Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geregelt. Am 3. März 1991 hatten Volk und Stände das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt. Den Anstoss zu einer weiteren Senkung auf 16 Jahre gab Nationalrätin Ursula Wyss mit einer parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 1999. Diese wurde aufgrund einer als Kompromissvorschlag eingereichten Motion der Staatspolitischen Kommission zur Senkung des *aktiven* Stimmrechtsalters 16 jedoch zurückgezogen. Der Nationalrat lehnte in der Folge die Überweisung der Motion am 5. Juni 2000 mit 89 zu 79 Stimmen ab.

Am 22. Juni 2007 reichte Nationalrätin Evi Allemann eine parlamentarische Initiative 'Stimmrechtsalter 16' ein. Diese verlangt, Art. 136 Abs. 1 sowie Art. 143 BV seien dahingehend zu modifizieren, dass das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter für Schweizerinnen und Schweizer auf 16 Jahre festgelegt wird. Das passive Wahlrecht solle weiterhin bei 18 Jahren liegen. Die Initiative wurde noch nicht im Plenum behandelt.

3.2.2 Kantonale Ebene

In verschiedenen Kantonen wurde in letzter Zeit über eine Senkung des Stimmrechtsalters diskutiert. Der Kanton Glarus hat sich an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 als erster Kanton mit knappem Mehr für die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ausgesprochen (das passive Wahlrecht wurde bei 18 Jahren belassen). Im Kanton Bern hat der Grosse Rat die Motion 'Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre' in der Juni-Session 2007 mit 79 zu 74 Stimmen erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird nun zu Händen des Grossen Rates eine Verfassungsänderung ausarbeiten, welche der Volksabstimmung untersteht.

Im Kanton Zürich hat der Kantonsrat am 18. Juni 2007 eine Einzelinitiative linker Jungparteien für das Stimmrechtsalter 16 knapp nicht unterstützt. Im Kanton Aargau lehnte der Grosse Rat am 9. Januar 2007 eine Motion zum Stimmrechtsalter 16 mit 80 gegen 47 Stimmen ab. Die Kantone Luzern und Basel-Stadt lehnten die Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Rahmen ihrer Verfassungsrevisionen ab.

3.2.3 Ausland

In Österreich hat das Parlament im Rahmen einer umfassenden Wahlrechtsreform im Juni 2007 beschlossen, dass künftig mit 16 Jahren gewählt werden darf; das passive Wahlalter wurde von 19 auf 18 Jahre gesenkt. Die anderen europäischen Staaten schreiben für die Ausübung des aktiven

Wahlrechts ein Mindestalter von 18 Jahren vor. In der Bundesrepublik Deutschland können die 16-Jährigen in einigen Bundesländern wählen oder auf kommunaler Ebene abstimmen.

3.3 Beurteilung

Bei der Diskussion um die Herabsetzung des Stimmrechtsalters stellen sich immer wieder die Fragen nach der politischen Reife und des politischen Interesses der 16-Jährigen. Diese können nicht generell für alle Jugendlichen gleich beantwortet werden. Die politische Reife kann durchaus bereits mit 16 Jahren gegeben sein. Mit 16 Jahren stehen die Jugendlichen in der Regel auch vor richtungsweisenden Entscheiden (z.B. Berufswahlentscheid, weitere Ausbildung). Eine Analyse zur Stimm- und Wahlbeteiligung hat jedoch ergeben, dass sich die 18- bis 30-Jährigen unterdurchschnittlich an Wahlen und Abstimmungen beteiligen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass es Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gibt, die das aktive Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen möchten. Die Senkung des Stimmrechtsalters könnte das Interesse an Politik allenfalls wecken und einen möglichen Schritt zur politischen Partizipation darstellen. Indes müssten die Jugendlichen auch früher auf ihre Rechte vorbereitet und in der Schule im Fach 'Staatskunde' unterrichtet werden.

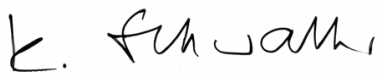
Nebst den Fragen nach der politischen Reife und des politischen Interesses stellt sich unseres Erachtens die entscheidende Frage, ob das Stimm- und Wahlrechtsalter mit der Mündigkeit übereinstimmen soll. Die zivilrechtliche Mündigkeit ist zwar keine Voraussetzung zur politischen Mündigkeit, aber es ist nicht unproblematisch, das Stimmrechtsalter anders anzusetzen als die zivilrechtliche Mündigkeit. Es wäre in der Tat schwierig zu vermitteln, weshalb die Beteiligung an Volksentscheiden, Volksinitiativen und Referenden möglich sein sollte, hingegen private Rechtsgeschäfte mangels Mündigkeit nicht getätigt werden könnten oder eine Heirat mangels Ehefähigkeit ausgeschlossen bliebe. Wer noch nicht mündig ist und demzufolge nicht in allen Teilen die Verantwortung für sein Handeln übernehmen kann, soll keine politische Verantwortung tragen. Ein Auseinanderfallen der Mündigkeit und des Stimm- und Wahlrechtsalters erachten wir nicht als sinnvoll und zweckmässig. Wir lehnen insbesondere unterschiedliche Altersstufen für das aktive und passive Wahlrecht ab. Jugendliche, die mit 16 wählen könnten, würden es kaum verstehen, wenn sie für die Wahl in eine kantonale oder kommunale Behörde bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs zuwarten müssten.

Auch könnten sich durch unterschiedliche Stimm- und Wahlrechtsalter auf Bundes- und Kantonsebene besondere Probleme ergeben. Änderungen sollten daher zuerst im Bund erfolgen, bevor die Kantone abweichende Regelungen beschliessen. Ist das Stimm- und Wahlrechtsalter in Bund und Kantonen nicht einheitlich und klafft dazu noch das Alter beim aktiven und passiven Wahlrecht auseinander, wird die Führung der Stimmregister und der Versand des Stimm- und Wahlmaterials erschwert. Finden beispielsweise gleichzeitig eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung oder eine eidgenössische Abstimmung und kantonale oder kommunale Wahlen statt, müssten die Gemeindeverwaltungen beim Ausdruck der Stimmrechtsausweise und beim Verpacken des Wahl- und Abstimmungsmaterials sehr sorgfältig differenzieren.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die Herabsetzung des Stimmrechtsalters und des Alters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre ab.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu)

Amt für Gemeinden

Aktuarin Justizkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat